

Fehlerbetrachtung:

Die Annahme des Gerichts eine Legitimation innezuhaben, um einen Kassenwechsel zum 01.08.2014 veranlassen zu können, ohne den tatsächlichen Willen der Klägerseite beachten zu müssen, stellt eine **Fehlbewertung** da und basiert hierbei auf vielfältige Fehler des Gerichts, wie nachfolgend aufgezeigt werden kann:

Hierbei ging zunächst das Gericht davon aus, dass der Klage keinen Erfolg beschieden sei, weshalb umgehend ein Kassenwechsel unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist als einer Art Vergleich vorgeschlagen wurde.

Diese rechtliche Einschätzung bezüglich des Erfolgsaussichten der Klage trifft jedoch nicht zu. So wurde angenommen, dass die Mitgliedschaft bei der AOK noch nie beendet worden sei, weil der erforderliche Nachweis für eine anderweitige Absicherung dieser Kasse zu keiner Zeit vorgelegt worden wäre.

Es handelt sich um eine Fehlbewertung. Aufgrund der Verweigerung der Mitgliedschaft durch die DAK zum 01.06.2012, könnte erst nach einer erfolgreichen Klage, dieser Nachweis erbracht werden. Der Mangel würde somit mit der erfolgreichen Beendigung der Klage behoben werden.

Auch die Bewertung, dass einer rückwirkende Mitgliedschaft nicht vorgesehen sei, geht an der Sache vorbei und **beinhaltet einen weiteren Fehler**.

Schließlich war dieser **unstrittige** Sachverhalt nicht Gegenstand der Klage. Vielmehr ging es um die Wiederherstellung des Rechtsstands. Doch selbst die Frage bezüglich dieses Wiederherstellungsanspruchs, hätte hierbei nicht geklärt werden müssen, weil die AOK mit Schreiben vom **28.02.2013** eine erneute dreimonatige Antragsfrist auf eine freiwillige Versicherung mit Wirkung zum **01.06.2012** eingeräumt hatte. Hierbei wurde das Versäumnis eingestanden, über die dreimonatige Antragsfrist nicht informiert zu haben. Und somit greift **§ 27 SGB X**. Diese Regelung findet ihre Anwendung, wenn jemand wie in diesem Fall ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Deshalb hätte nur noch die Frage geklärt werden müssen, ob die *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* auch die DAK rechtlich bindet. Dies ist hierbei der Fall, weshalb die Mitgliedschaft zum **01.06.2012** zu Unrecht verweigert wurde. **Stattdessen wurde versucht einen Kassenwechsel zum 01.08.2014 zu etablieren, ohne jegliche Erfüllung einer einzigen rechtlichen Vorgabe hierfür.**

Das es hierzu kommen konnte, liegt an einer Reihe von weiteren Fehlbewertungen durch das Gericht:

Der Wechselwille der Klägerseite und die falsche Annahme, dass der **01.08.14** der frühestmögliche Zeitpunkt für einen Kassenwechsel unter Beachtung der Kündigungsfrist sei, hatten während des Erörterungstermins am 14.05.2014 den Richter veranlasst zu bestimmen, einen Krankenkassenwechsel durchführen zu lassen. Die beteiligten Kassen wurden deshalb angewiesen, die er-

forderlichen Bescheinigungen zu erstellen. Es wird somit quasi einen Kassenwechsel außerhalb des Klageverfahrens durchgeführt, jedoch nicht nur ohne Beteiligung, sondern sogar gegen den Willen der Klägerseite. Die Klage wurde schließlich nicht geführt, nur um zu diesem gegenwärtigen Zeitpunkt einen Kassenwechsel durchzuführen. Hierzu hätte man kein Klageverfahren gebraucht und hätte schon früher wechseln können.

Es stellt sich hierbei die Frage auf welcher Rechtsgrundlage eine solche richterliche Aktivität sich gründet. Das Gericht verfügt über keine Betreuerfunktion, um im Namen und im Auftrag eines Klägers agieren zu können. Zwar kann ein Gericht auf Grundlage des § 123 SGG im Namen eines Klägers während eines Verfahrens sachdienliche Anträge stellen. Hierdurch sollen fehlerhafte bzw. missverständliche Anträge des Klägers korrigiert werden, wobei das Gericht die Aufgabe hat, bei Unklarheiten den Willen des Klägers zu erforschen und in seinem Sinne bestmöglich auszulegen und diese Erkenntnisse in einen sachgerechten Antrag umzusetzen. Eine solche Vorgehensweise hat jedoch seine Grenzen. Wird vonseiten des Klägers eine klare und eindeutige Absicht aufgezeigt, welche Ziele mit der Klage verfolgt werden sollen, dann ist dies für das Gericht bindend. Die Funktion der Klage gegen den Willen des Klägers abändern zu wollen, wird auf keinen Fall durch den § 123 SGG gedeckt. Der Kläger als Auftraggeber bestimmt über welche Rechtsfragen das Gericht entscheiden soll.

Das jedoch ein Richter bei der Etablierung eines von ihm initiierten Krankenkassenwechsel durch den Austausch von Pseudopapieren aktiv mitwirkt, steht außerhalb der gerichtlichen Befugnis. Für einen solchen Fall und für ein solches Verhalten gibt es keine rechtliche Grundlage, mit der Folge, dass diese richterliche Handlungsweise zur Nichtigkeit dieser gesamten Prozedur führt.

Grundsätzlich besteht die Aufgabe des Gerichts, in einem solchen Verfahren zu überprüfen, ob ein Anspruch auf den Kassenwechsel zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht. Entscheidend ist, dass hierbei die rechtlichen Vorgaben erfüllt wurden. In dem Zusammenhang hat zwar ein Richter durchaus die Möglichkeit den Parteien unter bestimmten Gegebenheiten ein Vergleichsangebot zu unterbreiten. Wird jedoch ein solcher Vergleich aus welchen Gründen auch immer vom Kläger abgelehnt, kann das Gericht ihn nicht verpflichten, diesen Wechsel durchzuführen. Ein Kläger kann schließlich hierbei nicht verurteilt werden, die gesetzlichen Vorgaben für einen solchen Wechsel durchzuführen.

Schon aus diesem Grund kann es nie gelingen, gegen den Willen des Klägers einen Kassenwechsel zu etablieren. Es fehlt schließlich an der rechtlichen Handhabe, eine entsprechende Willensänderung zu bewirken. Dennoch wurde auf Grundlage der Auslegungsmethode versucht, eine Art Legitimation abzuleiten, um einen Kassenwechsel quasi außerhalb des Verfahrens initiieren

zu können. Dabei wurde der Wille der Klägerseite in der Art und Weise ausgelegt, dass die Absicht bestehen würde, der Wechsel zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchführen zu wollen.

Aufgrund dessen, das angenommen wurde, dass zum 01.08.2014 der frühestmögliche Wechseltermin vorliegen würde, wäre man mit dieser gerichtlichen Vorgehensweise doch exakt dem Willen der Klägerseite nachkommen, einen Wechsel zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchführen zu können. **Somit wäre dies doch nicht gegen den Willen der Klägerseite geschehen.**

Hierzu gilt folgendes festzustellen:

Entgegen den Angaben bestand der Wille der Klägerseite darin, im Rahmen der Klage prüfen zu lassen, ob ein Anrecht auf Mitgliedschaft zum 01.06.2012 bei der DAK bestehen würde. Die DAK hatte schließlich die Mitgliedschaft mit Wirkung zum 01.06.2012 verweigert, jedoch ohne plausible Argumente hierfür vortragen zu können. Hätte, obwohl die Faktenlage dagegen steht, die DAK tatsächlich korrekt und rechtmäßig gehandelt, so hätte man die Klage abweisen müssen, womit das Verfahren zu Ende gekommen wäre.

Der exakte und eindeutige Wille der Klägerseite bestand deshalb darin, das Verhalten bzw. die ablehnende Entscheidung der DAK auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen um gegebenenfalls den Anspruch auf Mitgliedschaft zum 01.06.12 geltend zu machen. Nicht mehr und nicht weniger. **Die Auslegung des so-nannten Klägerwillens erübrigte sich hierdurch.**

Es ging folglich bei dieser Klage nicht darum herauszufinden, zu welcher Zeit der frühestmögliche Wechseltermin vorliegen würde, um dann die Durchführung eines unautorisierten Kassenwechsels durch das Gericht akzeptieren zu müssen, wobei keine einzige rechtliche Vorgabe für einen solchen Wechsel von der Klägerseite erfüllt worden war.

In dem Zusammenhang darf noch angemerkt werden, dass es sich bei dem 01.08.2014 nicht um den frühestmöglichen Wechseltermin handelt. Es gilt hierbei folgendes zu beachten:

Es steht eindeutig fest, dass diese spezielle gerichtliche Festlegung des frühestmöglichen Wechseltermins eindeutig von der Verfahrensführung abhängt. Ein Erörterungstermin, der beispielsweise im **Januar 2014** stattgefunden hätte, würde hierbei als frühestmöglichen Termin einen Kassenwechsel zum **April 2014** ermöglichen. Aufgrund der Tatsachen, dass Verwaltungs- und Verfahrenszeiten auf rechtliche Gegebenheiten und Fristen keinen Einfluss nehmen dürfen, erfordert die Festlegung des frühestmöglichen Kassenwechsels eine anderweitige Bestimmungsmethode.

Zusätzlich muss noch angemerkt werden, dass die DAK diese ganze Prozedur stark verzögert hatte. Zum Erlass des Widerspruchsbescheids wurde statt der üblichen 3 Monate mehr als ein Jahr benötigt. Bereits diese Umstände ermöglichen es, gleichfalls zu einem früheren Termin einen Wechsel durchzuführen.

Im Bereich der Klageanträge lassen sich weitere Fehler und Widersprüchlichkeiten des Gerichts finden. Wie bereits dargelegt wurde, bestand die Intention der Klage und des Klageantrags darin, die ablehnende Entscheidung der DAK auf Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen, um gegebenenfalls den Anspruch auf Mitgliedschaft zum 01.06.12 geltend zu machen.

Diese Intention wurde vom Gericht in der Form geändert, dass der Wille der Klägerseite darin bestehen würde, zu dem frühestmöglichen Termin einen Wechsel durchführen zu wollen. Dies hätte eigentlich eine Abänderung des Klageantrags auf Grundlage des § 123 SGG zur Folge haben müssen, wobei dieser modifizierter Klageantrag auch im Urteil bzw. in der Begründung hätte erscheinen müssen. Dies ist jedoch nicht der Fall gewesen.

Es bedurfte noch ein weiterer durch das Gericht modifizierten Klageantrag, der dann aber im Urteil auftauchte. Der Grund hierfür wird noch ersichtlich, wenn man folgenden Sachverhalt berücksichtigt:

Wenn das Gericht davon ausgegangen ist, dass der 01.08.2014 der frühestmögliche Zeitpunkt für einen Kassenwechsel gewesen wäre, dann kann nicht verstanden werden, weshalb der Zeitraum vom 01.06.2012 bis 31.07.2014 noch einer Prüfung hätte unterzogen werden müssen. Unter solchen Umständen müsste davon ausgegangen werden, dass das Ergebnis doch bereits lange vor dem Urteil feststand und zwar das dieser Zeitbereich einer Mitgliedschaft der AOK zugeordnet werden sollte.

Mit der richterlichen Festlegung und Bestimmung, dass als frühestmöglicher Zeitpunkt für einen Kassenwechsel, der 01.08.2014 anzusehen sei, hatte dies zur Folge, dass die Klage sinnlos wurde. Es gab schließlich hierbei nichts mehr zu entscheiden.

Schließlich wurde sinngemäß diese Terminfestlegung zum 01.08.2014 damit begründet, dass nur bei diesem Zeitbereich die entsprechenden gesetzlichen Fristen und Vorgaben einzuhalten seien. Anderweitige Termine, die zu Beginn der Klage angestoßen wurden, wären aufgrund der Kurzfristigkeit nicht mehr durchführbar gewesen, womit sich das Gericht eindeutig auf den frühestmöglichen Zeitpunkt festlegte.

Doch selbst wenn man davon ausginge, dass es sich zunächst um eine Art summarische Prüfung gehandelt hätte, und noch keine abschließende Entscheidung über den frühestmöglichen Wechselzeitpunkt möglich gewesen wäre, stellt sich dennoch die Frage aus welchem Grund ein Kassenwechsel in Form einer Art Pseudoetablierung mit aktiver Hilfe des Richters zum 01.08.2014 durchgeführt wurde. Weshalb wurde nicht die endgültige Entscheidung durch ein Urteil abgewartet, bevor mit Etablierung des per Urteil bestimmten frühestmöglichen Kassenwechsels begonnen wurde.

Unklar bleibt jedoch hierbei, wie ein solches Urteil aussehen sollte.

Der Zweck eines solchen Klageverfahrens besteht schließlich nur darin, gerichtlich feststellen zu lassen, ob ein Anspruch für einen Krankenkassenwechsel besteht, oder die ausgewählte Krankenkasse zu Recht die Mitgliedschaft verweigert hat. Sollte dieser Anspruch vom Gericht verneint werden, kann nur die Klage abgewiesen werden.

Ersatzweise die Etablierung eines Kassenwechsel zu einem vom Gericht festgelegten Zeitpunkt, der auch noch durch einen Urteilsspruch legitimiert und festgeschrieben werden sollte, **ist nicht möglich**. Der Kläger kann nämlich hierzu nicht verpflichtet werden, die gesetzlichen Vorgaben für einen solchen Wechsel durchzuführen.

Nur im Rahmen eines Vergleichs kann der vom Gericht festgelegten Zeitpunkt eines Kassenwechsels etabliert werden, jedoch nur unter der Voraussetzung das der Kläger zustimmt und die erforderlichen Gegebenheiten umsetzt. **Im vorliegenden Fall wurde jedoch dieser Vergleich aus guten Gründen abgelehnt**

Wenn der Wille des Klägers im Gegensatz zum Beklagten nicht über ein Urteil verändert werden kann, sollte mit Hilfe des § 123 SGG dieser Wille bezüglich der Ablehnung des Vergleichsangebot verändert werden. Soweit diese Ausgangssituation für das nachfolgend aufgezeigte rechtliche Konstrukt:

Unter der gerichtlichen Prämisse, dass der Klage keinen Erfolg beschieden sei und das der vom Gericht vorgeschlagenen Termin zum 01.08.2014 der frühestmögliche durchführbare Kassenwechsel sei, sollte die Klägerseite dazu bewegen, dieses Vergleichsangebot vom Gericht anzunehmen. **In einem solchen Fall wäre dieses Verfahren mit einem Beschluss beendet worden.**

Die Ablehnung des Klägers, einem solchen Vergleich zuzustimmen, wurde vom Gericht nicht akzeptiert, wie nachfolgend belegt werden kann. So sollte mit Hilfe eines Rechtskonstrukts die Etablierung des Kassenwechsels zum 01.08.2014 gegen den Willen der Klägerpartei durchgeführt werden.

Eine solche Vorgehensweise und Zielsetzung macht es jedoch erforderlich, dass der Klageantrag der Klägerseite geändert werden müsste. **Denn im Rahmen dieses Ausgangsantrags wurde sinngemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, den Kläger als freiwillig versichertes Mitglied mit Wirkung zum 01.06.2012 aufzunehmen.** Wäre jedoch die Klage unbegründet, hätte dies die Klageabweisung zur Folge.

Auf diese Gegebenheit könnte keine Mitgliedschaft zum 01.08.2014 etabliert werden. Die Erforderlichkeit vonseiten des Gerichts einen Klageantrag zu ändern bzw. zu modifizieren bietet die rechtliche Grundlage des § 123 SGG (**Das Gericht entscheidet über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein.**) Es wurde hierbei vom Gesetzgeber eine Legitimation geschaffen, dass das Gericht in Namen und zum Vorteil des Klägers sachdienliche Anträge stellen kann.

Auf dieser Gesetzesgrundlage wurde eine Möglichkeit vom Gericht gesehen, im Namen des Klägers handeln zu können, um hierbei den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Mitgliedschaft zum 01.06.2012 auf das Vergleichsangebot zu erweitern. Formal gesehen handelt es sich jedoch um keine Erweiterung der Anspruchsgrundlage, sondern stellt nur eine Option dar, im Falle des Unterliegends.

Es wäre hierbei folgende modifizierter Klageanträge vonseiten des Gerichts vorstellbar:

Die Klägerseite beantragt.... festzustellen, dass sie mit Wirkung zum 01.06.12 Mitglied bei der Beklagten ist bzw. wird, und hilfsweise, für den Fall des Unterliegends mit dem hauptsächlichen Klageantrag, festzustellen, dass sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt Mitglied bei der Beklagten wird.

Die Klägerseite beantragt ... festzustellen, dass sie vom 01.06.2012 bis zum 31.07.2014 Mitglied bei der Beklagten war, und hilfsweise für den Fall des Unterliegends mit dem hauptsächlichen Klageantrag, festzustellen, dass sie vom 01.06.2012 bis zum 31.07.2014 Mitglied bei den Beigeladenen war

Die erste Variante beinhalten das Probleme, dass im Falle des Unterliegends mit der Festlegung eines Kassenwechseltermins, dies quasi einer nicht zulässigen Verurteilung des Klägers entsprechen würde, wobei diese Variante zusätzlich eine gesetzwidrige Rechtsfolge beinhalten würde, die zur Nichtigkeit führt.

Bei der zweiten Variante tritt das Problem auf, dass die absolute Erforderlichkeit besteht vor dem Urteilsspruch einen Kassenwechsel zum 01.08.2014 etablieren zu müssen, ansonsten passt der Antrag nicht zum Klagekontext.

Es gibt jedoch hierbei keine rechtliche Grundlage für das Gericht auf den Kläger Einfluss zu nehmen, einen solchen Wechsel durchführen zu müssen. Der Hinweis auf den sogenannte Wechselwille bringt nichts, wenn die Klägerseite die rechtlichen Vorgaben für die Etablierung eines Kassenwechsel nicht erfüllt. Es gibt schließlich keine rechtliche Handhabe vonseiten des Gerichts.